



Max Mustermann
Münchner Str. 102
80331 München
Deutschland

Versicherungsschein KOMPOtherm® Türschutzbrief: KOMPO-100000093

Versicherungsnehmer	Max Mustermann Münchner Str. 102 80331 München
Risikoanschrift	Kastanienallee 12 6. OG 10119 Berlin
Vertragsbeginn	12.06.2025
Vertragsablauf	12.06.2035
Beitragshöhe	249,90 EUR
Zahlungsweise	Einmalzahlung
Versicherungsbedingungen	Allgemeine Bedingungen für den KOMPOtherm Türschutzbrief

Hinweis zum Einlösebeitrag: Der oben genannte Einlösebeitrag wurde bereits im Zuge des Kaufvertrages Ihrer Haus- und/ oder Wohnungstüranlage seitens Ihres Fachhändlers in Richtung des Versicherers auf fremde Rechnung entrichtet. Diese Information zur Beitragszahlung dient für Sie als Zahlungsnachweis zum oben genannten Einlöse-/ Einmalbeitrag.
Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung: Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen und solange diese Zahlung nicht bewirkt ist, können wir vom Vertrag zurücktreten; es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Bitte beachten Sie, dass wir für einen Versicherungsfall, der vor der verspäteten Zahlung des Beitrages eingetreten ist, nicht leisten müssen; es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Bitte beachten Sie die Regelungen in den angehängten Versicherungsbedingungen, die Widerrufsbelehrung, das Kundeninformationsblatt sowie die Datenschutzvereinbarung.

Köln, 13.06.2025

mailo AG

Dr. Matthias Uebing
(Vorstandsvorsitzender)

Türschutzbrief

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Produkt: KOMPOtherm Türschutzbrief

Versicherer: Württembergische Versicherung AG

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen, rechtsverbindlichen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Garantieverlängerungsversicherung für Ihre Haus- oder Wohnungstüranlage, inkl. allen elektronischen oder mechanischen Bauteilen an.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten und registrierten Türanlagen, inklusive aller damit verbundenen elektronischen und mechanischen Bauteile.

Versicherte Gefahren

- ✓ Material-/ und Konstruktionsfehler
- ✓ Montagefehler und Fehlerbeseitigung
- ✓ Produktionsfehler

Versicherte Schäden

- ✓ Ablösen der Pulverbeschichtungen- / Beschichtungen und / oder der Grundierung/ Lackierung
- ✓ Defekt der Schließmechanismen, mechanisch wie elektrisch
- ✓ Ablösen der Lackierungen oder der Folien und Beschichtungen
- ✓ Erblinden des Türglases
- ✓ Spannungs-/ Kälte-/ Hitzerrisse
- ✓ Verformung/ Verzug durch Temperatur-/ Hitzeentwicklung
- ✓ Defekte des KOMPOtherm Fingerscanners
- ✓ Defekte des KOMPOtherm Doorbirds
- ✓ Defekte des KOMPOtherm FaceCheck
- ✓ Ausschlagen der Scharniere/ Beschläge/ Defekt von Gummidichtungen
- ✓ Vandalismus/ Einbruchdiebstahl/ Brand/ Glasbruch/ Blitzschlag, Überspannung, Kurzschluss, Wasser- / Feuchtigkeitsschäden, Brand, Explosion, Implosion (Diese Leistungen stehen subsidiär zur Verfügung)
- ✓ subsidiäre Betriebshaftpflicht, der Handwerker/ Händler solange sie für den Versicherungsnehmer tätig und beauftragt worden sind.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen.
- ✓ Kostenersatz bis zu 250,-€ bei Notöffnungen/ Aussperren



Was ist nicht versichert?

Zu den nicht versicherten Sachen zählen beispielsweise:

- ✗ Schäden an Sachen, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen
- ✗ Schäden, welche vorsätzlich herbeigeführt wurden



Gibt es Deckungseinschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg; Innere Unruhen
- ! Kernenergie
- ! Schwamm
- ! Sturmflug
- ! Ausschlüsse gem. Kaufvertrag und den AVB
- ! Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt am Einbauort der Haus-/ Wohnungstüranlage. Dies ist die im Versicherungsschein benannte Adresse.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten
- Sie müssen die zu versichernde Haus- / Wohnungstüranlage selbstständig im beschriebenen Aktivierungsprozess aktivieren
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann
- Sie müssen die Bedingungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen während der gesamten Vertragslaufzeit erfüllen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Versicherungsbeginn, zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Kaufvertrag der Haus- / Wohnungstüranlage und Versicherungsschein genannt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie, frühestens mit Aktivierung des Versicherungsschutzes. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Der Versicherungsschutz endet spätestens 10 Jahre nach Beginn der Herstellergarantie. Im Falle des Totalschadens der versicherten Sache endet der Versicherungsschutz für die Haus-/ Wohnungstüranlage vorzeitig.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer bzw. danach bis spätestens drei Monate vor Ende der dann laufenden Versicherungsperiode geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.



Allgemeine Bedingungen für den

KOMPOtherm Türschutzbrief

Abschnitt A

§ 1 Versicherte Sachen und Deckungssumme

Versichert sind die im Kaufvertrag benannten Haus- oder Wohnungstüranlagen, inklusive aller beim Kauf erworbenen und damit im funktionalen Zusammenhang stehenden mechanischen oder elektronischen Bauteilen.

Für die versicherten Sachen steht im Rahmen des Türschutzbriefes eine maximale Deckungssumme (Höchsthaftungssumme) in Höhe des betroffenen Bauteils, oder der betroffenen Bauteilgruppe, inkl. darauf entfallende, zur Reparatur/ Austausch entstehende Kosten je Schadenfall für die darauffolgenden 10 Jahre, vermindert um die jeweils geltenden Gewährleistungszeiten zur Verfügung.

§ 2 Selbstbehalt

Ein Selbstbehalt wird bei der Regulierung eines erstattungsfähigen Schadensfalles nicht in Abzug gebracht.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für:

- a) Ablösen der Pulverbeschichtungen-/ Beschichtungen und / oder der Grundierung/ Lackierung
- b) Defekt des Schließmechanismus, mechanisch wie elektrisch (z.B. Fingerabdruckscanner)
- c) Erblindung des Türglases
- d) Spannungs-/ Kälte-/ Hitzeeinwirkung
- e) Verformung/ Verzug durch Temperatur-/ Hitzeeinwirkung
- f) Defekte des KOMPOtherm Fingerscanner
- g) Defekte des KOMPOtherm Doorbird
- h) Defekte des KOMPOtherm FaceCheck

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden infolge von:

- a) Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehlern
- b) Montagefehlern
- c) Ausschlagen der Scharniere / Beschläge / Defekt der Gummiabdichtung

Für die folgenden Gefahren besteht Versicherungsschutz insoweit kein anderer Versicherungsschutz besteht, insbesondere durch eine Gebäude-, Hausrat- oder Glasbruchversicherung (Subsidiarität):

- a) Vandalismus/ Einbruchdiebstahlschäden
- b) Unfallschäden



- c) Glasbruch
- d) Blitzschlag, Überspannung, Kurzschluss
- e) Wasser-, Feuchtigkeitsschäden,
- f) Brand, Explosion, Implosion

2. Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz startet am Tag des im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginns. Für Schadenfälle bei denen der Hersteller die gesetzlichen Garantie- und/ oder Gewährleistungsfristen einhalten muss, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Ablauf der Gewähr- und / oder Gewährleistungsfristen.

3. Reparaturkostenersatz

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Reparaturkosten oder bei einem Totalschaden anstatt des Reparaturkostenersatzes einen Neukaufzuschuss. Ersetzt werden ebenfalls die zur Schadenaufnahme und Schadenbeseitigung anfallenden Fahrtkosten.

4. Kostenersatz bei Notöffnung

Der Versicherer übernimmt die Kosten eines Schlüsseldienstes, wenn aufgrund eines versicherten Ereignisses/ Defektes des Schließmechanismus (mechanisch, wie elektrisch), die Tür nicht geöffnet werden kann. Der Kostenersatz ist auf 250,-€ / Schadenfall begrenzt.

5. Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten infolge eines ersatzpflichtigen Schadens den Kaufpreis übersteigen. Der Kaufpreis ist in diesem Fall der Verkaufspreis, der von dem Versicherungsnehmer an einen Händler/ Handwerker bezahlte Brutto-Preis. In diesem Fall ersetzt der Versicherer anstatt des Reparaturkostenersatzes einen Neukaufzuschuss.

Der Neukaufzuschuss beträgt:

- a) im 1., 2., 3., und 4. Jahr: 100% der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigung,
- b) im 5., 6., 7. Jahr: 75% der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigung,
- c) ab dem 8. Jahr 50% der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigung.

6. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- a) Schäden aus normaler Abnutzung und altersbedingter Verschleiß die nicht die Funktionsfähigkeit der versicherten Wohnungseingangstür oder Haustür beeinträchtigen, wie z.B., Verschmutzung, Kratzer, Schrammen, Dellen u.a.
- b) Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Händler und Hersteller bestehen, längstens jedoch für 2 Jahre
- c) Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können,
- d) Schäden, die durch den Versicherungsnehmer, seinen Lieferanten, Subunternehmer oder Endabnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden,
- e) Die Kosten von Bau- oder Leih Türen,
- f) betriebsbedingte Abnutzung z.B. an Batterien, Akkus, Leuchtmitteln,
- g) Schäden, die durch nicht fachgerechte Reparaturen, Eingriffe, nachträgliche Einbauten,



- Um- bzw. Aufrüstungen oder Reinigung entstanden sind,
- h) Schäden, die nicht unmittelbar am versicherten Gegenstand entstehen (Folgeschäden).
 - i) Schäden an oder durch Software, unsachgemäße Veränderung der Software, Programmierungsfehler, Computerviren sowie Schäden an externen Datenträgern,
 - j) Schäden an nachgerüsteter bzw. neu angeschaffter, nicht im Original Lieferumfang enthaltenen Zubehörs,
 - k) Schäden durch Handlungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehr
 - l) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder Terror,
 - m) Schäden durch Kernenergie oder nukleare Strahlung,
 - n) Schäden durch Naturgefahren (Erdbeben, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Erdbeben u.a.)
 - o) Serienschäden

Ein Serienschaden liegt vor, wenn gleichartige Schäden an versicherten Sachen

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des versicherten Gegenstands auf Grund von Ereignissen, die durch andere Versicherungsverträge abgesichert werden, besteht aus diesem Vertrag kein Versicherungsschutz soweit der Endabnehmer Leistungen aus anderen Verträgen erhält (insbesondere einer Hausrat-, Gebäude- oder Glasbruchversicherung).

§ 4 Versicherte Interessen

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes innerhalb der BRD. Versicherungsort ist der im Versicherungsvertrag bezeichnete Einbauort der versicherten Sachen.

§ 6 Rückgriffsverzicht

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die Hersteller oder Händler des Versicherungsnehmers bei versicherten Schäden im Sinne dieser Bedingungen.

Auf Rückgriffsansprüche, die einem Garantieanspruch gegen einen Zulieferer des Herstellers zugrunde liegen, verzichtet der Versicherer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Herstellers.

§ 7 Beitragsberechnung

Die Berechnung des Beitrages erfolgt als im Voraus zu zahlender Einmalbeitrag. Als Grundlage der Beitragsberechnung gilt der Kaufpreis der durch den Versicherungsnehmer beim Kauf erworbene Haus-/ Wohnungseingangstüranlage gemäß dem vereinbarten Kaufvertrag. Der zu entrichtende Einmalbeitrag ist ein Festbetrag für die gesamte Versicherungsdauer.



Abschnitt B

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, spätestens durch Mitteilung des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt, an dem das versicherte Risiko vollständig und mangelfrei übergeben und montiert wurde,.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum in Erweiterung von Abschnitt B § 2 Abs. 1 abgeschlossen.

3. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Prämien, Versicherungsperiode

Die Prämien werden als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.



§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 5 Folgeprämie

1. Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Folgen der Nichtzahlung

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz



wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten;
- b) die vom Hersteller vorgegebenen Wartungsarbeiten vorzunehmen
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;



hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 10 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen



lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 11 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 12 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.



2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 14 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der



Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 17 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 18 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 20 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 21 Risikoträger

Der Risikoträger für den KOMPOtherm Türschutzbrief ist

Württembergische Versicherung AG
W&W-Platz 1
70806 Kornwestheim
Versicherungssteuernummer 801/V90801006186

Kundeninformationsblatt von mailo AG

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

mit diesem Kundeninformationsblatt erhalten Sie allgemeine Informationen über die Württembergische Versicherung AG und Ihren Versicherungsvertrag.

Bitte lesen Sie sich diese Informationen sorgfältig durch. Sie sind Bestandteil des Versicherungsvertrages.

1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers sowie vertretungsberechtigte Personen

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der

Württembergische Versicherung AG
W&W-Platz 1
70806 Kornwestheim
Amtsgericht Stuttgart, HRB 14327

Vertreten durch die Vorstände:
Zeliha Hanning (Vorsitzende)
Dr. Per-Johan Horgby, Alexander Mayer, Jens Wieland, Jürgen Wörner

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers besteht im Abschluss und in der Verwaltung sowie Durchführung von Versicherungsverträgen.

3. Ansprechpartner bei Rückfragen

Bei Allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag oder benötigten Auskünften verwenden Sie bitte folgende Kontaktdaten:

info@mailo.de
Hotline: 0221 429 1400

Bei Schadensmeldungen oder Rückfragen zu bestehenden Schäden verwenden Sie bitte folgende Kontaktdaten:

schaden@mailo.de
Hotline: 0221 429 14 33

4. Welche Versicherungsbedingungen finden Anwendung und welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistungen?

Dem Versicherungsvertrag liegen die bei Vertragsabschluss gültigen Versicherungsbedingungen zugrunde.

Wesentliche Merkmale der vereinbarten Versicherungsleistungen, wie Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistungen, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

5. Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Beitrag hängt von der gewählten Versicherungssumme und Selbstbeteiligung ab. Den Gesamtbeitrag können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

6. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch den Antrag des Antragstellers auf Versicherungsschutz und die Annahme durch den Versicherer zustande.

Diese Antragsannahme wird vom Versicherer durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung bestätigt.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird.

7. Sprache der Vertragsbedingungen und der Vertragsinformationen / Sprache der Kommunikation von Versicherer und Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit

Die Versicherungsbedingungen und die vorab ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Der Versicherer verpflichtet sich, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache zu führen.

8. Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Württembergische Versicherung AG sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz des Unternehmens, das für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

9. Möglichkeiten des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sofern Anlass zur Beschwerde besteht, wenden Sie sich gerne zunächst an folge Mail-Adresse, um die Probleme zu beheben und aus möglichen Fehlern zu lernen:

info@mailo.de

Sofern widererwartend keine Einigung getroffen werden kann, kann zu einer außergerichtlichen Einigung bei Beschwerden oder Meinungsverschiedenheiten eine Schlichtungsstelle eingeschaltet werden.

Der Schlichtungssuchende kann sich wenden an den Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

10. Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

11. Kündigung/Beendigung des Vertrages

Beträgt die vereinbarte Laufzeit mindestens 1 Jahr, verlängert der Vertrag sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist. Bei Verträgen mit mehr als 3 Jahren Vertragslaufzeit, besteht bereits zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres die Kündigungsmöglichkeit.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als 1 Jahr oder liegt ein Vertrag mit Einmalbeitrag vor, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Weitere Kündigungsmöglichkeiten (z. B. im Versicherungsfall) ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Sämtliche Kündigungen müssen in Textform erfolgen.

Mitgliedstaaten der EU, deren Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegt wird.

Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt.

12. Anwendbares Recht/zuständiges Gericht

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das zuständige Gericht für den Vertrag ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat (§ 215 VVG).

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

13. Information weiterer zum Vertrag genannter Personen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die mit dem Abschluss des Vertrages oder auch später eingeschlossenen mitversicherten Personen über deren Mitversicherung zu informieren. Bitte informieren Sie diese und andere Personen, die im Vertrag genannt, aber nicht mitversichert sind, darüber, dass der Versicherer deren Daten erheben und verwenden wird, unter Berücksichtigung der Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der Datenschutzhinweise zum Antrag.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen

Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

mailo AG
Riehler Str. 1,
50668 Köln
E-Mail: info@mailo.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dieser Anteil berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit:

- 1/360 der Jahresprämie
- 1/180 der Halbjahresprämie
- 1/90 der Vierteljahresprämie
- 1/30 der Monatsprämie

Die jeweilige Versicherungsprämie finden Sie in Ihrem aktuellen Versicherungsschein. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern

- und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Prämien;
 7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Personen, gegenüber denen der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
 11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer

- der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht
 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Gesonderte Mitteilung nach § 28 ABS. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheiten), und ihm die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen den vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht nach § 19 ABS, 5 VVG

Damit eine Prüfung Ihres Versicherungsantrags ordnungsgemäß erfolgen kann, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen gemäß § 19 VVG wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der mailo AG in Textform nachzuholen. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine Vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn dieser den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt dieser dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, welcher bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Der Versicherer kann nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben. In diesem Fall kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil dieser den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird der Versicherer Sie in seiner Mitteilung hinweisen.

Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dieser von der Verletzung der Anzeigepflicht, die dass vom Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat dieser die Umstände anzugeben, auf die der Versicherer seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann dieser nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn dieser den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Versicherer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt

Datenschutzvereinbarung

1 Allgemeine Hinweise zur elektronischen Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch Art. 6 und 7 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn die DS-GVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie im Sinne des Art. 7 DS-GVO eingewilligt haben. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Sinne des Art. 6 DS-GVO setzt voraus, dass mindestens die betroffene Person gem. Art. 7 DS-GVO in die Verarbeitung sowie deren Zweckbestimmung eingewilligt hat, oder die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags bzw. zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen erforderlich ist., sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

2 Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Daten

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung sowie - soweit erforderlich - auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, wirksam und nicht widerrufen ist.

Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten - insbesondere Daten über die Gesundheit - verarbeitet werden, muss die diesbezügliche Einwilligung ausdrücklich abgegeben sein.

Nach Art. 6 Abs.1 f) DS-GVO ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, soweit sie „zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten“ erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO aufgenommen worden. Die betroffene Person hat aber im Sinne des Art. 7 (3) DS-GVO das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, nicht berührt.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung nach Treu und Glauben in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in dem allgemeinen Hinweis zur elektronischen Datenverarbeitung beschrieben, erfolgen.

3 Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Daten durch die mailo AG

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. a) oder f) DS-GVO (mit Einwilligung) und unter Beachtung von § 7 UWG verarbeitet. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie an info@mailo.de schicken.

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben grundsätzlich zu den genannten Zwecken. Beruht die Verarbeitung im Sinne des Art. 6 (4) DS-GVO jedoch zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so prüft mailo AG die Vereinbarkeit des neuen Zwecks mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden. Sofern die beiden Zwecke kompatibel sind, darf eine Verarbeitung stattfinden; bei Inkompatibilität von neuem und ursprünglichem Zweck dürfen Daten auch zu einem nicht zu vereinbarenden Zweck weiterverarbeitet werden, soweit hierfür Ihre Einwilligung vorliegt. Eine weitere Zulässigkeit ergibt sich aus Art. 5 1 lit.b DS-GVO, wonach eine Weiterverarbeitung auch zu statistischen Zwecken zulässig ist:

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- unternehmensintern und rechtlich zulässig unternehmensübergreifend verwendete Daten zusammenzustellen
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

4 Weitergabe Ihrer Daten und weitere nach §203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der mailo AG

Die mailo AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit. Bei der Übermittlung sensibler Daten nutzt die mailo AG grundsätzlich die vom GDV standardisierte Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung.

4.1 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen. Rechtsgrundlage ist hierbei Art. 28 DS-GVO „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“. Diese Dienstleister finden sich auch auf der jeweils aktuellen Dienstleister-Liste auf unserer Homepage.

4.1.1 Datenweitergabe an Rückversicherung

Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter.

Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder - soweit dies für die vorgenannten

Zwecke nicht ausreichend ist - pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder -verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge, weitergegeben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO, da die Rückversicherung zur Durchführung und Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist bzw. damit kompatible Zwecke verfolgt.

4.1.2 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der betroffenen Personen erforderlich ist. Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten hingewiesen.

Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir zur Erfüllung vertraglicher Pflichten im Sinne des Art. 6 Abs. 1b DS-GVO.

4.1.3 Externe Dienstleister

Der Trend zum Outsourcing macht auch vor Versicherern nicht halt. Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 DS-GVO im Auftrag verarbeiten lässt (z. B. elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Antrags- und Vertragsbearbeitung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Entsorgung von Dokumenten), wird der Auftragnehmer mindestens gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO verpflichtet.

Ohne Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung können personenbezogene Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt und von diesen verarbeitet werden, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist. Das ist insbesondere möglich, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalls beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung beinhalten, eingeschaltet werden, z.B. Krankentransport-Dienstleister, Haushaltshilfen, Schlüsseldienste und ähnliche Dienstleister.

Eine jeweils aktuelle Liste unserer Dienstleister finden Sie auf unserer Homepage in der Datenschutz-Erklärung, die wir Ihnen auf Wunsch auch gerne als Hardcopy zusenden.

4.1.4 Datenweitergabe an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Ver-

sicherer wird zur Erhebung tarifrelevanter oder leistungsrelevanter Angaben (speziell bei Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Person) vorgenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

- bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten
- zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

4.1.5 Weitere Empfänger

Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Antrags- und Leistungsprüfung und -erbringung, einschließlich der Regulierung von Schäden bei gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem entgegensteht.

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband zu richten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, sowie Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

4.2 Datenverarbeitung in der mailo AG

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten.

5 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

mailo AG
Riehler Str. 1
50668 Köln
Telefon: 0221 - 429 14 00
E-Mail: info@mailo.de

Verantwortliche Stelle ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, E-Mail-Adressen o. Ä.) entscheidet.

6 Sind auch automatisierte Einzelfallentscheidungen möglich?

Automatisierte Entscheidungen, die für die betroffenen Personen eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, werden nur unter den nachstehenden Voraussetzungen getroffen.

Eine Entscheidung, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Versicherungsvertrags mit der betroffenen Person oder im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, kann automatisiert erfolgen.

Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- Entscheidungen gegenüber Antragstellern über den Abschluss und die Konditionen eines Versicherungsvertrages,
- Entscheidungen gegenüber Versicherungsnehmern über Leistungsfälle im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses,
- Entscheidungen über die Erfüllung von Merkmalen bei verhaltensbezogenen Tarifen, z. B. das Fahrverhalten honorierende Rabatte in der Kfz-Versicherung.

Automatisierte Entscheidungen über Leistungsansprüche nach einem Versicherungsvertrag, z. B. Entscheidungen gegenüber mitversicherten Personen oder Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, sind auch dann zulässig, wenn dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird. Die Entscheidung kann im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auch automatisiert ergehen, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und das Unternehmen für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Unternehmens, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt.

Darüber hinaus kann eine automatisierte Entscheidung mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung verarbeitet, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben.

Automatisierte Entscheidungen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind auch ohne Einwilligung bei Entscheidungen über Leistungs-Ansprüche zulässig.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von Schadenersatz vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

7 Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung sich auf Grund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten durch das Unternehmen zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist.

Eine Löschung erfolgt auch, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft an ein Kind gemäß Art. 8 Abs. 1 DS-GVO erhoben worden sind.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre. Die Speicherdauer richtet sich weiter nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt. Bei konkreten Fragen zu den Fristen, wenden Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten.

8 Welche Rechte haben Sie?

- Recht auf Auskunft im Sinne des Art. 23 DS-GVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit im Sinne des Art. 23a DS-GVO
- Anspruch auf Berichtigung im Sinne des Art. 24 DS-GVO
- Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung im Sinne des Art. 24a DS-GVO
- Anspruch auf Löschung im Sinne des Art. 24b DS-GVO
- Benachrichtigungen über Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung im Sinne des Art. 24c DS-GVO

Die näheren Erläuterungen der jeweiligen Rechte finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Homepage.

9 Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.